

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,
Sommerausgabe August 2017**

Bußgeld von 300.000,- EUR wegen unerlaubter Telefonwerbung

Die Bundesnetzagentur (BNA) hat wegen rechtswidriger Werbeanrufe das höchstmögliche Bußgeld von 300.000 Euro verhängt. In der [Pressemitteilung der BNA](#) vom 02.08.2017 heißt es, 2.500 Verbraucher hätten sich bei der BNA über Werbeanrufe beschwert, in denen die Anrufer sie zum Wechsel des Stromlieferanten bewegen wollten und sich als ihr örtlicher Energieversorger ausgegeben oder behauptet hätten, sie würden mit diesem zusammenarbeiten.

Die Energy2day GmbH habe mit vielen teils ausländischen Untervertriebspartnern zusammengearbeitet, die als Subunternehmer Anrufe in Deutschland getätigt haben. Wettbewerber im Energiemarkt führten wegen dieser Anrufvorgehensweise der Energy2day GmbH bereits zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten im gesamten Bundesgebiet.

Die BNA betont: „Rechtliche Verantwortung kann nicht an Subunternehmer wegdelegiert werden“. „Wer Subunternehmen mit telefonischen Marketingkampagnen beauftragt, dem obliegen als Auftraggeber umfangreiche Aufsichtspflichten. Ist es in einer Vertriebsstruktur bereits zu Rechtsstreitigkeiten wegen unlauteren Marktverhaltens gekommen, bestehen erst recht gesteigerte Aufsichtspflichten.“

Im Jahr 2017 hat die Bundesnetzagentur bereits Bußgelder in Höhe von über 800.000 Euro wegen unerlaubter Telefonwerbung verhängt. Im Jahr 2016 waren es insgesamt 895.000 Euro. Bei Werbung per Telefonanruf **gegenüber einem Verbraucher** ist wettbewerbsrechtlich dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung erforderlich. ([§ 7 UWG](#)).

Datenschutzrechtlich ist der Telefonanruf eine Verarbeitung personenbezogener Daten und bedarf einer Rechtsgrundlage im Datenschutzrecht. Die ab 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung, wenn diese zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist (dazu zählt auch das Interesse eines Unternehmens an Direktwerbung), sofern nicht die Interessen der betroffenen Person (also des Angerufenen) überwiegen. Bei dieser Interessenabwägung muss man (aller Voraussicht nach, Urteile zur DSGVO gibt es ja noch nicht) die Regelung des § 7 UWG berücksichtigen und kommt daher zu dem Schluss, dass bei Telefonwerbung **gegenüber Verbrauchern** kein überwiegendes berechtigtes Interesse des Unternehmens vorliegt, sodass auch datenschutzrechtlich eine Einwilligung einzig mögliche Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist. Folgende Kriterien müssen für eine



**Höchstmögliches
Bußgeld von 300.000
Euro wurde erstmals
verhängt**

Noch nicht rechtskräftig

**Bei Telefonwerbung
durch Subunternehmen
hat der Auftraggeber
Aufsichtspflichten,
besonders wenn
Rechtsstreitigkeiten
aufgetreten sind.**

**Vorherige ausdrückliche
Einwilligung erforderlich
bei Telefonwerbung
gegenüber Verbrauchern**

**Parallel zum
Wettbewerbsrecht gilt
auch Datenschutzrecht**

**Rechtsgrundlage für
Datenverarbeitung in der
DSGVO**

**Bei Telefonwerbung
gegenüber Verbrauchern
gibt es kein
überwiegendes
berechtigtes Interesse des
Unternehmens, daher ist**



wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung (Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO) erfüllt sein: ♦ freiwillig abgegeben (keine Nachteile bei Nichteinwilligung, kein Koppelgeschäft), ♦ in informierter Weise erteilt (welche Daten sollen zu welchem Zweck verarbeitet werden, ggf. Risiken und Interessen), ♦ für einen bestimmten Fall (ausreichend bestimmter Sachverhalt), ♦ unmissverständlich abgegeben durch eine Erklärung oder eindeutige bestätigende Handlung (Opt-in, kein Opt-out), ♦ vor Abgabe Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht, ♦ alles in verständlicher Sprache dargestellt, ♦ nachweisbar.

Cyber-Betrug mit dem „Chef-Trick“

Sie haben Urlaub, das ist zum Beispiel per Mail-Autoantwort bekannt? Das nutzen Betrüger für fiese Machenschaften. Zunächst werden Üblichkeiten und Schwachstellen der Firma ausspioniert, das macht diesen Trick so fies. Die Email trifft den Firmen-Tonfall, spielt auf Firmen-Insiderwissen an, geht an einen Mitarbeiter der Buchhaltung, und scheint vom richtigen Absender zu kommen – alles von Betrügern recherchiert und vorgetäuscht. In der Email steht, eine wichtige Überweisung sei vor dem Urlaub vergessen worden. Um Probleme zu vermeiden (Imageschaden für die Firma und für den Chef persönlich, ein gutes Geschäft würde platzen, wie peinlich das alles ist!) muss bitte dringend und ohne formelles Tamtam eine Überweisung von Betrag x auf das Konto y erfolgen (angeblich an einen Geschäftspartner). Wird hilfsbereit überwiesen, ist das Geld futsch.

Mittlerweile gibt es immer öfter Berichte, dass die Masche funktioniert hat. Welche Schutzmechanismen beugen vor? Am besten ist das Vier-Augen-Prinzip für Überweisungen, und eine Firmenkultur, in der ein Chef nicht unnahbar ist und nur per Email kommuniziert, sondern wo es üblich ist, bei Rückfragen mal schnell anzurufen und nachzufragen. Die Freigabe/Auftragserteilung zur Rechnungsüberweisung allein per Email (außer bei bekannten Kontonummern und sich wiederholenden Zusammenhängen) sollte möglichst für jeden Chef tabu sein, um diesen Betrugstrick systematisch zu vermeiden. *****

eine Einwilligung gem. Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO erforderlich:

Wesentliche Kriterien, die alle erfüllt sein müssen



Email direkt an einen Mitarbeiter der Buchhaltung

Urlaubsdetails, Firmen-Routine, vorgetäuschter Absender

Bitte um persönliche diskrete Hilfestellung

dem Chef aus der peinlichen Patsche helfen

wie kann man vorbeugen?

Vier-Augen-Prinzip für Überweisungen

Offene vertrauensvolle Firmenkultur

Niemals Freigabe zur Rechnungsüberweisung vom Chef per Email

Impressum: RA Sabine Link
 Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
 Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
 Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
 Internet: www.datenschutz-link.de
 E-Mail: info@datenschutz-link.de
 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620
 Verantwortl. f. d. Inhalt: RA Sabine Link, Anschrift sh. oben.
 Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr .

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:
 Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
 Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf
<http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>.
 Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/

Haftungsbeschränkung
 Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, meine Kontaktdaten: siehe oben.